

Reglement über das sanitätsdienstliche Ersteinsatzelement (SEE)

vom 1. Januar 2020

Der Gemeinderat beschliesst

I. Grundlagen

Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

Art. 1 Rechtsgrundlagen

- das Gesundheitsgesetz vom 16. Oktober 2002 (GesG, SRSZ 571.110)
- die Gesundheitsverordnung vom 23. Dezember 2003 (GesV, SRSZ 571.111)
- die Verordnung über die Gesamtleitung bei gemeinsamen Einsätzen der Blaulichtorganisationen vom 14. Oktober 2014 (GELV, SRSZ 520.112)
- die Richtlinien für den Sanitätsdienst der Gemeinden vom 1. Januar 2007 des Departements des Innern
- die Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 29. November 2005 (SRSZ 512.111)

Art. 2 Ziel / Zweck

¹ Das SEE ist eine gemeindeeigene Einsatzformation für die Bewältigung eines sanitätsdienstlichen Ereignisses mit einer grösseren Zahl von Verletzten.

² Das SEE unterstützt die Feuerwehr in sanitätsdienstlichen Belangen.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Der Gemeinderat trägt die Verantwortung für den Einsatz des SEE auf dem Gemeindegebiet.

² Das SEE kann sich mit anderen Gemeinden oder Bezirken zusammenschliessen.

³ Das SEE ist dem Ressort Umwelt-Sicherheit zugeordnet.

Art. 4 Grösse und Struktur

Als Richtwert gilt eine Gruppe für jeweils 4000 Einwohner. Eine Gruppe besteht aus sechs Mitgliedern und einem Gruppenführer.

II. Zuständigkeiten

Art. 5 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat führt die Aufsicht über das SEE aus.

² Soweit in diesem Reglement kein anderes Organ als zuständig erklärt wird, vollzieht er die Vorschriften über die sanitätsdienstliche Notorganisation.

³ Er ist zuständig für:

- a) die Wahl des Chef SEE
- b) die Festsetzung der Besoldung und Entschädigung der SEE-Mitglieder
- c) die Finanzierung der persönlichen Ausrüstung und die Versicherung der SEE-Mitglieder
- d) die Finanzierung von sanitätsdienstlichem Einsatz- und Verbrauchsmaterial des SEE im Ernstfall und an Übungen

Art. 6 Chef SEE

¹ Der Chef SEE führt das SEE. Ihm steht ein Stellvertreter zur Seite. Sie sind medizinisches Fachpersonal oder verfügen mindestens über die Samariterlehrausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung.

² Er ist zuständig für:

- a) die Ausbildung der SEE Mitglieder
- b) die Gestaltung und Durchführung der Übungen
- c) die Organisation und Sicherstellung des Alarmwesens in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr
- d) die Sicherstellung der Zusammenarbeit mit der Feuerwehr, dem Rettungsdienst, dem Zivilschutz und weiteren Partnerorganisationen
- e) die Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft der Einsatzmaterialien

- f) die Eingabe des jährlichen Budgets an die Gemeinde
- g) das Transportkonzept der Mitglieder und deren Ausrüstung zum Einsatzort
- h) die Beratung der Gemeindebehörde und Veranstalter in Belangen des Sanitätsdienstes bei Grossanlässen.

³ Weitere Details sind im Pflichtenheft geregelt.

III. Organisation

Art. 7 Aufgaben

¹ Das SEE steht der örtlichen Feuerwehr bei Übungen und im Einsatz für sanitätsdienstliche Belange zur Verfügung.

² Es unterstützt die Rettungsdienste und die kantonalen mobilen Sanitätshilfsstellen bei Ereignissen mit einer grösseren Anzahl von Opfern.

³ Es kann auf Ersuchen bei grossen Ereignissen auch zu Gunsten der Nachbargemeinden aufgeboden werden.

⁴ Es hält im Rahmen der Möglichkeiten eine minimale medizinische Versorgung der Gemeinde aufrecht, wenn diese von der Umgebung abgeschnitten ist oder wenn dies eine ausserordentliche sanitätsdienstliche Situation erfordert.

⁵ Es kann First Responder (Ersthelfer bei einem Notfall) rekrutieren und ist für deren Ausbildung und Ausrüstung verantwortlich.

Art. 8 Dienstpflicht

¹ Der Eintritt in das SEE ist jeder Person möglich, welche die Bedingungen gemäss Abs. 2 erfüllt. Der Dienst ist grundsätzlich freiwillig.

² Für die Mitgliedschaft müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Mindestalter 18 Jahre
- b) psychische und physische Belastbarkeit
- c) gesprächssichere Verständigung in deutscher Sprache
- d) Bereitschaft, Grundausbildung IVR Stufe 2 oder vergleichbare Ausbildung zu erlangen oder bereits absolvierte entsprechende Grundausbildung oder medizinische Berufsausbildung
- e) Bereitschaft, über ein Alarmsystem erreichbar zu sein

³ Die SEE Mitglieder haben wenn möglich Wohn- und/oder Arbeitsort in der Gemeinde Arth oder einer Nachbargemeinde. Sie müssen innert nützlicher Frist erreichbar sein.

⁴ Jedes Mitglied ist befähigt, bei Bedarf eine Gruppe während Übungen und Einsätzen zu führen.

Art. 9 Ausrüstung / Material

¹ Die Gemeinde stellt dem SEE die persönliche Ausrüstung sowie das Verbrauchs- und Einsatzmaterial zur Verfügung. Sämtliche Materialien sind grundsätzlich im Eigentum der Gemeinde.

² Zur persönlichen Ausrüstung gehören Arbeits- und Schutzbekleidung, Helm und Sicherheitsschuhe gemäss aktuell gültigen Vorschriften.

³ Sämtliche Ausrüstungsgegenstände und Materialien sind jederzeit einsatzbereit zu halten.

⁴ Der Transport der Mitglieder des SEE und deren Ausrüstung ist im Transportkonzept geregelt.

⁵ Das SEE verfügt über Einsatzmaterial gemäss Empfehlung des lokalen Rettungsdienstes unter Berücksichtigung der aktuellen präklinischen notfallmedizinischen Leitlinien. Dies kann folgende Materialien beinhalten:

- a) Mindestens einen automatischen externen Defibrillator (AED)
- b) Sauerstoff
- c) Funkgeräte
- d) Material zur Wirbelsäulenimmobilisation bei Traumapatienten
- e) Decken
- f) Verbandsmaterial

Des Weiteren stehen für jeweils drei Mitglieder zur Verfügung:

- g) 1 Einsatzrucksack für erweiterte Erste Hilfe inkl. Sauerstoff
- h) 1 Tragbahre oder 1 Rettungsbrett komplett

⁶ Das sanitätsdienstliche Material für Übungen und Einsätze des SEE gehen zu Lasten der Gemeinde.

⁷ Bei Austritt aus dem SEE ist die persönliche Ausrüstung dem Materialverwalter zurückzugeben.

Art. 10 Aus- und Weiterbildung

¹ Jedes Mitglied ist auf IVR Stufe 2 oder vergleichbar auszubilden, ausser es kann eine entsprechende Berufsausbildung vorweisen.

² Ausbildner müssen über eine abgeschlossene Ausbildung als Dipl. Rettungssanitäter HF oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen oder die relevanten Kursleiterausbildungen (IVR oder äquivalent) vorweisen können.

³ Jedes Mitglied muss mindestens alle zwei Jahre einen kantonalen Weiterbildungskurs besuchen.

⁴ Jährlich sind mindestens sechs Übungen des SEE durchzuführen. Davon müssen zwei kombinierte Übungen mit der Feuerwehr und/oder Rettungsdiensten und/oder kantonalen sanitäts-dienstlichen Einsatzformationen oder anderen Partnerorganisationen (Polizei, Care Team, usw.) erfolgen.

⁵ Die Mitglieder des SEE sind verpflichtet, an fünf Übungen teilzunehmen. Dispensationen können vom Chef SEE auf vorheriges, begründetes Gesuch gewährt werden.

Die Kosten für Ausbildung und Weiterbildung gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 11 Alarmierung

Die Alarmierung ist mittels des Alarmierungssystems (analog Feuerwehr) der Kantonspolizei Schwyz sicherzustellen.

Zum Aufgebot des SEE sind folgende Organisationen berechtigt:

- a) Gemeindeführungsstab
- b) Polizei
- c) Feuerwehr
- d) Rettungsdienste
- e) Sanitätsnotrufzentrale (144)
- f) kantonale sanitätsdienstliche Einsatzformationen.

IV. Einsatzdienst und Rapportwesen

Art. 12 Kommandoordnung und Unterstellung

¹ Auf dem Schadenplatz übernimmt das ersteintreffende SEE-Mitglied die Einsatzleitung SEE. Ein später eintreffendes SEE-Mitglied kann die Einsatzleitung SEE übernehmen.

² Die Unterstellung des SEE im Alltagseignis (normale Lage nach GELV) erfolgt in folgender Reihenfolge:

1. Schadenplatzkommandant
2. Rettungsdienst
3. Gemeindeführungsstab
4. Chef Mobile Sanitätshilfsstellen

³ Bei einem Grossereignis (besondere Lage nach GELV) liegt die Gesamtführung und Koordination des Einsatzes beim Gesamteinsatzleiter. Sie SEE sind dabei dem Einsatzleiter Sanität (EL San) unterstellt.

⁴ Der Einsatzleiter des SEE führt im Ereignisfall die zur Unterstützung beigezogenen SEE anderer Gemeinden, sowie weitere zur Unterstützung beigezogene Personen (Samariter, weitere Ersthelfer, etc.)

⁵ Für delegierte medizinische Massnahmen untersteht das SEE dem ärztlichen Leiter der mobilen Sanitätshilfsstelle.

⁶ Der Chef SEE rapportiert die Einsätze der Sicherheitskommission an deren Sitzungen.

V. Besoldung, Entschädigung und Versicherung

Art. 13 Besoldung, Entschädigung

¹ Einsatzdienste und Übungen werden analog der Feuerwehr besoldet. Im Einsatzdienst wird zudem die Verpflegung übernommen.

² Der Gemeinderat erlässt einen separaten Besoldungs-, resp. Entschädigungstarif.

³ Es besteht Anrecht auf Befreiung von der Ersatzabgabe (gemäss Feuerwehrreglement), nicht aber vom Militärpflichtersatz.

Art. 14 Versicherung

Für die Mitglieder des SEE schliesst die Gemeinde analog der Feuerwehr die notwendigen Personen- und Haftpflicht-Versicherungen ab.

V. Finanzierung

Art. 15 Grundlagen

¹ Die Finanzierung des SEE wird im Konto Zivilschutz ausgewiesen.

² Die Weiterverrechnungen an Verursacher erfolgen analog der Feuerwehr, resp. dem Feuerschutzgesetz.

³ Vorbehalten bleiben übergeordnete Bestimmungen von Bund und Kanton sowie deren Vollzugsverordnungen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Januar 2020 in Kraft.

Es ersetzt das Reglement Sanitätsersteinsatzelement der Gemeinde Arth vom 28. Januar 2008 (geändert am 18. Februar 2015).

Genehmigt mit Beschluss Nr. 18 vom 7. Januar 2020